



Satzung zur Regelung für Leistungen der Freiwillige Feuerwehr

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860 i. V. m. § 27 und § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz am 19. November 1991 (GBl. S. 681) hat der Gemeinderat am 24. März 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenersatzpflicht

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schriesheim wird nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz erhoben, soweit Einsätze nicht nach § 36 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 1 Feuerwehrgesetz unentgeltlich sind.

§ 2 Entstehung der Fälligkeit der Schuld

- (1) Die Schuld entsteht mit der Beendigung der Leistung.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben, soweit die Kosten von der Hilfe empfangenden Gemeinde zurückgefordert werden können. Die Kosten der Überlandhilfe werden nur in Höhe des in den Zuwendungsrichtlinien Feuerwehrewesen festgesetzten Betrages erhoben, falls der hilfeempfangenden Gemeinde kein Kostenersatz zusteht.

§ 4 Grundlage der Kostenberechnung

- (1) Die Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben. Soweit nicht anderes bestimmt ist, werden die Kosten nach Zeitaufwand, der Anzahl der eingesetzten bzw. der in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen und der Geräte berechnet.
Ist eine Kostenberechnung für besondere Leistungen nach dem Kostenverzeichnis auch bei analoger Anwendung nicht möglich, werden tatsächliche Kosten berechnet.
Für Reinigung der persönlichen Ausrüstung können je Feuerwehrangehörigen höchstens zwei Stunden hinzugerechnet werden.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

- (3) Die ersatzpflichtigen Kosten für Einsätze der Feuerwehr umfassen:
- a) die Personalkosten für die eingesetzten und in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen.
 - b) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte.
 - c) Die Fahrtkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegten Wegstrecken.
 - d) Ersatz für Verbrauchskosten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schriesheim, den 25. März 1993

R i e h l , Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Kosten für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Schriesheim**

K O S T E N V E R Z E I C H N I S

1. Personalkosten

je Feuerwehrangehörigen und Stunde

1.1	für einen Angehörigen der Feuerwehr	25,00 DM
1.2	Bei Verdienstausschlag im Betrieb/Dienststelle zusätzlich für diese Zeit Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen ist der entstehende Verdienstausschlag in tatsächlicher Höhe zu zahlen.	40,00 DM
1.3	Zuschlag bei Unfällen mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern sowie an oder auf Gewässern (Schmutzzulage)	5,00 DM
1.4	Verpflegungskosten werden bei Einsätzen über 4 Stunden zusätzlich berechnet	

2. Fahrzeugkosten

Die Fahrzeugkosten bestehen aus:

- 2.1 Grundkosten
- 2.2 Betriebskosten
- 2.3 Bereitstellungskosten
- 2.4 Kilometerkosten

Bereitstellungskosten werden erhoben, solange die Fahrzeuge nicht im Betrieb, aber aus Sicherheitsgründen bereitzustellen sind, sowie bei Feuersicherheitswachen.

3. Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten zzgl. Lohnkosten nach Ziffer 1

	Grundkosten DM/Einsatz	Bereitstellungs- kosten DM/Tag	Betriebskosten DM/Std.	KM-Kosten DM/km
1. Löschfahrzeuge LF16, TLF16, LF24, TLF24	100,00	100,00	100,00	3,00
2. LF8, TLF8, TSF8	75,00	75,00	75,00	3,00
3. Kraftfahrdrehleiter Rüst- und Gerätewagen über 7,5 to zGG	150,00	150,00	150,00	3,00
4. Sonstige Einsatzfahrzeuge (MTW, GW usw. VW-Prit- schenwagen)	50,00	50,00	50,00	2,00
5. Transportanhänger	20,00	20,00	20,00	1,00
6. Tragbare Aggregate, Pum- pen sowie hydraul. Geräte			30,00	
7. Tragbare motorgetriebene Geräte			20,00	

4. Kosten für die Bereitstellung bzw. Einsatz weiterer Feuerwehrgeräte

Die Berechnung erfolgt pro Einsatz

	Kosten pro Einsatz DM	Wartung, Pflege, Reparatur DM
1. Leitern (tragbar und me- chanisch)	15,00	
2. Schläuche pro Stück	10,00	10,00
3. Sonstige nicht aufgeführte Geräte (Be- und Entlüf- tungsgeräte, Beleuchtungs- geräte etc.)	5,00	

5. Kosten für Schutzausrüstung

Die Kosten bestehen aus

- 5.1 Grundkosten pro Einsatz
- 5.2 Kosten für Reinigung und Desinfektion
- 5.3 Füllkosten

	Grundkosten pro Einsatz DM	Reinigung Desinfekt. DM/Stck.	Füllkosten pro Flasche
Atemschutzgerät	20,00	10,00	
Atemschutzmaske	5,00	5,00	
Pressluftflasche			7,00
Ölanzug	20,00	25,00	
Hitzeschutzanzug	75,00		
Gas/Säureschutzanzug	75,00	75,00	

6. Verbrauchsmittel

Für die Verbrauchsmittel werden die Selbstkosten plus 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

7. Feuerwehrsicherheitsdienst

Bei besonderen Anlässen wie Feuerwerk, Ausstellung, Zirkus, Fastnachts-, Renn- und sonstigen Veranstaltungen werden berechnet:

Personalkosten je Mann und Stunde	14,00 DM
Bereitstellung von Fahrzeugen (zuzüglich Fahrtkosten)	siehe Ziffer 3

8. Technischer Fehlalarm/mutwillige Alarmierung

1. Fahrzeugkosten pauschal pro Fahrzeug	200,00 DM
2. Personalkosten für je angetretenen Feuerwehrangehörigen	25,00 DM

9. Entsorgung

Für die Entsorgung von Ölbindemittel und für die Entsorgung anderer gefährlicher Stoffe werden die Selbstkosten + 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

10. Sonstige Leistungen

Für Leistungen, für die in der Kostenregelung ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist, sowie für Sonderleistungen, kann ein Kostenersatz je nach Dauer und Art der Inanspruchnahme des Personals bzw. der Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr erhoben werden.

Schriesheim, den 25. März 1993

Riehl
Bürgermeister